

Dienstrechtliche Regelungen für die Anstellung von Ärzten bei Ärzten

Während der mitarbeitende Arzt bei der erweiterten Vertretung freiberuflich tätig wird und somit selbst für seine sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen und Abgaben Sorge zu tragen hat, ist der angestellte Arzt als Mitarbeiter sowohl bei der Sozialversicherung als auch der Wohlfahrtskasse anzumelden und als angestellter Arzt auch in die Ärzteliste einzutragen. Für den erweiterten Vertreter gelten keinerlei arbeitsrechtliche Grundlagen (wie zB Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall usw), für den angestellten Arzt gelten hingegen die arbeitsrechtlichen Regelungen wie für andere Ordinationsangestellte auch (zB Angestelltengesetz, Mutterschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, ...) in vollem Umfang.

1. Schriftlicher Dienstvertrag

Der Gesamtvertrag sieht in jedem Fall den Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages zwingend vor. Die Ärztekammer für OÖ stellt auf ihrer Homepage einen Mustervertrag zur Verfügung, der allerdings nur die unbedingt notwendigen Inhalte eines Dienstvertrages regeln kann. Darüberhinausgehende Regelungen sind im Einzelfall oft notwendig und auch sinnvoll, können aber nicht generell, sondern nur aus der Kenntnis der konkreten Situation vor Ort in den Dienstvertrag aufgenommen werden. Dazu kommt, dass wir naturgemäß zur standespolitischen Neutralität zwischen Ärzten als Dienstgebern und Dienstnehmern verpflichtet sind und somit keine „einseitig“ bevorzugenden oder benachteiligenden Bestimmungen aufnehmen können.

2. Gesetzliche Regelungen

Die rechtlichen Grundlagen für die Anstellung von Ärzten bei Ärzten finden sich vor allem in § 47a ÄrzteG. Die gesetzliche Regelung des § 47a ÄrzteG trifft die Vorgaben, dass die Anstellung nur von „fachgleichen“ Ärzten möglich ist, also zB ein Facharzt keinen Allgemeinmediziner anstellen kann, sondern nur Fachärzte desselben Sonderfaches. Darüber hinaus ist bei einem Einzelkassenarzt die Anstellung mit in Summe einem Vollzeitäquivalent (40 Wochenstunden) begrenzt, dh es kann ein Arzt mit max 40 Wochenstunden beschäftigt werden oder höchstens zwei Ärzte, die zusammen max 40 Wochenstunden erreichen. Bei Gruppenpraxen dürfen max 2 Vollzeitäquivalente beschäftigt werden, insgesamt daher max 4 Ärzte, die in Summe max 80 Wochenstunden abdecken dürfen. In Primärversorgungseinheiten könnte dies im Einzelfall auch überschritten werden, bedarf aber der vorherigen Abstimmung mit Kammer und Kasse.

3. Kollektivvertrag

Für die Anstellung von Ärzten bei Ärzten ist der auf unserer Homepage veröffentlichte Kollektivvertrag anwendbar.

4. Gesetzliche Sozialversicherung – Ärzteliste – Wohlfahrtskasse

Bitte beachten Sie, dass der Arzt als Dienstnehmer bei der gesetzlichen Sozialversicherung durch den Dienstgeber anzumelden ist.

Auch für die Anmeldung bei der Ärztekammer zur Eintragung der Anstellung in die Ärzteliste ist der Dienstgeber verantwortlich. Bitte melden Sie daher den angestellten Arzt vor Aufnahme der Tätigkeit in der Standesführung der Ärztekammer an. Sie sollten den ins Auge gefassten Arzt aber in jedem Fall vor Aufnahme der Tätigkeit darauf hinweisen, dass auch seinerseits eine Information wegen der Aufnahme der Tätigkeit bei Ihnen an die Standesführung der Ärztekammer notwendig ist um seinen ärztrechtlichen Status ordnungsgemäß erfassen zu können.

Ebenso ist die Kontaktaufnahme mit der Wohlfahrtskasse vor Aufnahme der Tätigkeit unbedingt notwendig um im Einzelfall die Vorgehensweise bei der Beitragseinhebung abzuklären, da hierfür derzeit mehrere technische Möglichkeiten bestehen.